jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/10/13 84/14/0191

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs1;
BAO §115 Abs2;
BAO §299 Abs2;
BAO §93 Abs3 lita;

Rechtssatz

Der bloße Hinweis auf Gesetzesbestimmungen reicht als Begründung für eine Maßnahme gem§ 299 Abs 2 BAO nicht aus. Die Aufsichtsbehörde darf Aufsichtsmaßnahmen nur nach Durchführung eines einwandfreien Verfahrens treffen. Dazu gehört auch die lückenlose Ermittlung des Sachverhaltes und allenfalls - wenn es um Sachverhaltsfragen geht - die Wahrung des Parteiengehörs.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984140191.X01

Im RIS seit

13.10.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at